

# Informationen zur Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst BFD

## 1. Allgemeines

Der Einsatz von Bundesfreiwilligen ist nur in anerkannten Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes möglich (§ 6 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes - BFDG).

Die Anerkennung erfolgt im Rahmen eines formgebundenen Antragsverfahrens, bei dem die Verwaltung der Freiwilligenagentur Landkreis Aurich vom Erstgespräch bis zu Genehmigung gerne unterstützt.

## 2. Anerkennung als BFD-Einsatzstelle

### 2.1 Voraussetzungen

Für die Anerkennung von BFD-Einsatzstellen zählen zu den wichtigsten Voraussetzungen:

#### **Gemeinwohl**

Eine Einrichtung kann nur als BFD-Einsatzstelle anerkannt werden, wenn sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden.

#### **Arbeitsmarktneutralität**

Freiwillige sollen die hauptamtlich Beschäftigten einer Einsatzstelle unterstützen, nicht ersetzen. Durch den Einsatz von Freiwilligen dürfen in einer BFD-Einsatzstelle keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder deren Neuschaffung verhindert werden.

#### **Anleitung und Begleitung der Freiwilligen**

Die Freiwilligen müssen durch entsprechende qualifizierte Beschäftigte der Einsatzstelle begleitet und fachlich angeleitet werden. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Die BFD-Einsatzstelle ist außerdem verpflichtet, für die Teilnahme der Freiwilligen an den vorgeschriebenen Seminaren zu sorgen.

#### **Zeitliche Auslastung**

Die Freiwilligen müssen während der vereinbarten Arbeitszeit auslastend beschäftigt werden.

## Einsatzbereiche

Als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst können insbesondere Einrichtungen aus folgenden Bereichen anerkannt werden:

- Kindergärten und Schulen
- Kinder- und Jugendhilfe
- Jugendbildung und Jugendarbeit
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- Behindertenhilfe
- Kultur und Denkmalpflege, einschließlich Mahn- und Gedenkstätten
- Sport
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Umwelt- und Naturschutz

## Einzelanerkennung

Bei räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen, muss jede Einrichtung einzeln als BFD-Einsatzstelle anerkannt werden.

## Tätigkeiten der Freiwilligen

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet.

Für die BFD-Anerkennung bedarf es einer Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten der Freiwilligen. Sie dürfen nur mit Tätigkeiten betraut werden, die ihrem Alter und ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechen und arbeitsmarktneutral ausgestaltet sind.

## 2.2 Antragstellung

Anträge auf Anerkennung von Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst dürfen nur vom Rechtsträger der betreffenden Einrichtung gestellt werden.

## Rechtsträger

Der Rechtsträger ist Träger von Rechten und Pflichten der Einsatzstelle. Als Rechtsträger der Schulen gelten im BFD i.d.R. die Schulträger.

*Rechtsträger können Vertragspartner sein und können im Grundbuch stehen.*

Die Freiwilligenagentur Landkreis Aurich erstellt den Anerkennungsantrag in Zusammenarbeit mit der interessierten Einrichtung und dessen Rechtsträger und sendet diesen an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben BAFZA.

## 2.3 Bearbeitung und Genehmigung

Nachdem der Antrag im BAFZA eingegangen ist, wird dieser geprüft. Kommt das BAFZA zu einer positiven Entscheidung, erhält die Einrichtung einen Bescheid über die Anerkennung als BFD-Einsatzstelle. Ein Anerkennungsbescheid berechtigt die Einrichtung, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst zu beschäftigen.

## 2.4 Dauer

Das Verfahren zur Anerkennung als BFD-Einsatzstelle nimmt einige Zeit in Anspruch, die vom Erstkontakt mit der Einrichtung bis zur Genehmigung bzw. bis zur Vertragserstellung mit Freiwilligen bis zu 4 Monate betragen kann.

## 2.5 Zuordnung zu einer Zentralstelle

Jede BFD-Einsatzstelle muss sich einer Zentralstelle zuordnen, die die Interessen der Einsatzstellen vertritt, deren Anliegen bündelt, für einheitliche Qualitätsstandards in der pädagogischen Begleitung sorgt und zentrale Verwaltungsaufgaben übernimmt.

Die Freiwilligenagentur Landkreis Aurich arbeitet als BFD-Servicestelle mit der Zentralstelle BAFzA zusammen.

## 3. Kosten

Für die Unterstützung von Einrichtungen beim BFD-Anerkennungsverfahren durch die Freiwilligenagentur Landkreis Aurich entstehen der interessierten Einrichtung und deren Rechtsträger vorerst keine Kosten.

Werden Freiwillige in Zusammenarbeit mit der Freiwilligenagentur Landkreis Aurich in einer anerkannten BFD-Einsatzstelle eingesetzt, muss eine monatliche Servicepauschale für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit an die *Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH Begegnung, Beratung und Begleitung* gezahlt werden.

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch den sog. Kostenträger (z.B. Einsatzstelle, Rechtsträger, Schulträger, Förderverein etc.)

Norden, 10.04.2024